



Verhandelt
zu Essen am [...] Dezember 2020.

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

Dr. Markus Haggenev
in Essen

erschieden heute:

- (1) Herr **Markus Schlüter**, geboren am 09.06.1968, geschäftsansässig Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, nachstehend handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund der ihm durch die Regionaldirektorin als gesetzliche Vertreterin des Verbands gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 RVG am [...] erteilten, gesiegelten Vollmacht für den **Regionalverband Ruhr**, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen,

- nachfolgend „**RVR**“ -

- (2) Herr **Jochen Sandner**, geboren am 31.07.1954, geschäftsansässig Dürenstraße 44, 53173 Bonn, handelnd nicht im eigenen Namen, sondern in seiner Eigenschaft als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer für die **Deutsche Bundesgartenschau-Gesellschaft mbH (DBG)**, Dürenstr. 44, 53173 Bonn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 6209,

- nachfolgend „**DBG**“ -

- (3) Frau **Nina Frense**, geboren am 12.06.1971, geschäftsansässig Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen, handelnd nicht im eigenen Namen, sondern in ihrer Eigenschaft als einzelvertretungsberichtigte Geschäftsführerin für die IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 30801,

- nachfolgend „**IGA GmbH**“ -

- (4) Herr **Ludger Wilde**, geboren am 16.09.1957, geschäftsansässig Südwall 2-4, 44137 Dortmund, nachstehend handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund der ihm durch den Oberbürgermeister der Stadt Dortmund, Herrn Ullrich Sierau, am [...] erteilten, gesiegelten Vollmacht für die **Stadt Dortmund**, Rathaus, Südwall 2-4, 44137 Dortmund,
- nachfolgend „**Dortmund**“ -
- (5) Herr **Martin Murrack**, geboren 01.08.1977, geschäftsansässig Burgplatz 19, 47051 Duisburg, nachstehend handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund der ihm durch den Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Herrn Sören Link, am [...] erteilten, gesiegelten Vollmacht für die **Stadt Duisburg**, Rathaus, Burgplatz 19, 47051 Duisburg,
- nachfolgend „**Duisburg**“ –
- (6) Herr **Jürgen Sauerland**, geboren am 24.09.1962, geschäftsansässig Ebertstr. 11, 45879 Gelsenkirchen, nachstehend handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund der ihm durch den Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen, Herrn Frank Baranowski, am [...] erteilten, gesiegelten Vollmacht für die **Stadt Gelsenkirchen**, Rathaus, Ebertstr. 11, 45879 Gelsenkirchen,
- nachfolgend „**Gelsenkirchen**“ -
- (7) [...], geboren am [...], geschäftsansässig Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, nachstehend handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund der ihm durch den Bürgermeister der Stadt Bergkamen, Herrn Roland Schäfer, am [...] erteilten, gesiegelten Vollmacht für die **Stadt Bergkamen**, Rathaus, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen,
- nachfolgend „**Bergkamen**“ -
- (8) [...], geboren am [...], geschäftsansässig Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, nachstehend handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund der ihm durch den Bürgermeister der Stadt Bergkamen, Herrn Jürgen Kleine-Frauns, am [...] erteilten, gesiegelten Vollmacht für die **Stadt Lünen**, Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen,
- nachfolgend „**Lünen**“ -
- (9) [...], geboren am [...], geschäftsansässig Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, nachstehend handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund der ihm durch den Landrat des Kreises Recklinghausen, Herrn Cay Süberkrüb, am [...] erteilten, gesiegelten Vollmacht für den Kreis Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen,
- nachfolgend „**Kreis Recklinghausen**“ -

Dortmund, Duisburg und Gelsenkirchen werden nachfolgend zusammenfassend als „**kommunale Gesellschafter**“, Lünen, Bergkamen und der Kreis Recklinghausen als „**Neugesellschafter**“ sowie die kommunalen Gesellschafter, die Neugesellschafter, die IGA GmbH, der RVR und die DBG gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet.

Die vorgenannten Vollmachten lagen bei der Beurkundung am heutigen Tage jeweils urschriftlich und jeweils unwiderrufen vor. Der Notar nimmt jeweils eine Abschrift dieser Vollmachten, deren Übereinstimmung mit dem Original hiermit beglaubigt wird, als **Anlage [...]** zu dieser Urkunde.

Die Erschienenen wiesen sich aus durch Vorlage ihrer Personalausweise.

Der Notar erläuterte das Mitwirkungsverbot nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Die Erschienenen erklärten, dass mit dem Notar in Partnerschaft verbundene Anwälte im Interesse und Auftrag aller Beteiligten diesen Vertrag vorbereitet und ausverhandelt haben. Die Erschienenen wünschten ausdrücklich die Beurkundung dieses Vertrages.

Der Erschienenen, handelnd wie angegeben, erklärten sodann mit der Bitte um Beurkundung:

Wir schließen für die IGA GmbH umseitig folgende

BEITRITTSVEREINBARUNG ZUR GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG

PRÄAMBEL

- (A) Die kommunalen Gesellschafter, der RVR und die DBG haben mit notarieller Urkunde des beurkundenden Notars vom 20.12.2019, UR-Nr. 302/2019H die Gründung der IGA GmbH beschlossen. Am gleichen Tag haben die kommunalen Gesellschafter und der RVR zur UR-Nr. 301/2019H des beurkundenden Notars eine Gesellschaftervereinbarung u.a. über die Finanzierung der IGA GmbH sowie zur Übernahme von Verlusten geschlossen (die „**Gesellschaftervereinbarung**“).
- (B) Die IGA GmbH ist zwischenzeitlich unter HRB 30801 im Handelsregister des Amtsgerichts Essen eingetragen worden. Am Stammkapital der IGA GmbH von 25.000 EUR sind wie folgt beteiligt: RVR 13.650 EUR, Dortmund 3.600 EUR, Duisburg 2.900 EUR, Gelsenkirchen 1.600 EUR, DBG 3.250 EUR.
- (C) Es ist beabsichtigt, die Neugesellschafter in die IGA GmbH aufzunehmen. Zu diesem Zweck veräußern die kommunalen Gesellschafter Teile der von ihnen gehaltenen Anteile an die Neugesellschafter, so dass sich die Beteiligungsverhältnisse am Stammkapital der IGA GmbH wie folgt darstellen: RVR 12.550 EUR, Dortmund 3.275 EUR, Duisburg 2.675 EUR, Gelsenkirchen 1.475 EUR, Kreis Recklinghausen 1.075 EUR sowie Lünen und Bergkamen jeweils 350 EUR.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Beitritt zur Gesellschaftervereinbarung

Die Neugesellschafter treten der Gesellschaftervereinbarung mit Zustimmung der kommunalen Gesellschafter und des RVR bei. Die Gesellschaftervereinbarung wird um Regelungen, die die Neugesellschafter betreffen, ergänzt. Ferner werden Regelungen bzgl. der kommunalen Gesellschafter und des RVR modifiziert und hierzu die Gesellschaftervereinbarung wie aus **Anlage 1** ersichtlich, neu gefasst.

2. Anteilserwerb

Die kommunalen Gesellschafter und der RVR einerseits sowie die Neugesellschafter andererseits schließen hiermit den als **Anlage 2** beigefügten Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsvertrag. Die DBG stimmt der Anteilsübertragung zu.

3. Neufassung der Satzung

Unter Verzicht auf sämtliche Form und Fristenfordernisse halten die Parteien hiermit eine Gesellschafterversammlung der IGA GmbH ab und beschließen die Neufassung der Satzung wie aus **Anlage 3** ersichtlich.

4. Sonstiges

- 4.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
- 4.2 Für Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich betreffend die Wirksamkeit des Vertrags, vereinbaren die Gesellschafter – soweit gesetzlich zulässig – die Zuständigkeit des Landgerichts Essen als ausschließlichen Gerichtsstand.

Vorstehende Verhandlung wurde den Erschienenen in Gegenwart des Notars vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig von ihnen und dem Notar wie folgt unterzeichnet:

GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG:

PRÄAMBEL

- (A) Die kommunalen Gesellschafter, der RVR und die DBG sind bereits an der Internationalen Gartenausstellung (IGA) Metropole Ruhr 2027 gGmbH (nachfolgend „**IGA GmbH**“ oder „**Gesellschaft**“) beteiligt; die Neugesellschafter werden mit Wirksamwerden der Anteilsübertragungen Gesellschafter der IGA GmbH. Die Beteiligungsverhältnisse am Stammkapital der Gesellschaft von 25.000 EUR stellen sich künftig wie folgt dar: RVR 12.550 EUR, DBG 3.250 EUR, Dortmund 3.275 EUR, Duisburg 2.675 EUR, Gelsenkirchen 1.475 EUR, Kreis Recklinghausen 1.075 EUR sowie Lünen und Bergkamen jeweils 350 EUR.
- (B) Der RVR hat mit der DBG am 14.12.2018 zur UR-Nr. 169/2018H des beurkundenden Notars einen Durchführungsvertrag (nachfolgend „**Durchführungsvertrag**“) geschlossen, in dem sich die dortigen Parteien auf die Durchführung der Internationalen Gartenausstellung Metropole Ruhr 2027 und die Gründung der IGA GmbH als Trägergesellschaft geeinigt haben. Die Finanzierung der IGA GmbH erfolgt ausweislich des dem Durchführungsvertrag als Anlage 1 beigefügten Projekt- und Finanzplans, unter anderem durch Finanzmittel (nachfolgend „**Zuschüsse**“) der an der IGA GmbH beteiligten Gesellschafter mit Ausnahme der DBG.
- (C) Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der IGA GmbH haben Zuschüsse Zuwendungen im Sinne der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen zu entsprechen. Sie sind ausschließlich zur Deckung der nicht durch eigene Erlöse gedeckten Betriebskosten und somit zur anteiligen Finanzierung des Durchführungshaushaltes der IGA Metropole Ruhr 2027 zu verwenden. Die maximale Höhe der Gesellschafterzuschüsse und die Zahlungstermine sind ausweislich § 5 Abs. 2 der Satzung in einer separaten Gesellschaftervereinbarung zu regeln.
- (D) Die kommunalen Gesellschafter und der RVR haben am 20.12.2019 zur UR-Nr. 301/2019H des beurkundenden Notars eine Gesellschaftervereinbarung abgeschlossen, mit der u. a. die laufende Finanzierung der Gesellschaft sowie die Übernahme von Verlusten geregelt wurde. Mit Eintritt der Neugesellschafter in die IGA GmbH werden diese Partei der Gesellschaftervereinbarung und diese nun wie folgt neu gefasst:

1. **Gesellschafterzuschüsse**

- 1.1 Die kommunalen Gesellschafter, der RVR und die Neugesellschafter (für Zwecke dieser Gesellschaftervereinbarung die „**Gesellschafter**“) verpflichten sich untereinander und

im Wege eines Vertrags zu Gunsten Dritter gemäß § 328 BGB gegenüber der Gesellschaft, der Gesellschaft zur Deckung der nicht durch eigene Erlöse gedeckten Betriebskosten und somit zur anteiligen Finanzierung des Durchführungshaushaltes durch Zahlungen in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB Finanzmittel von insgesamt 35.761.350 EUR zur Verfügung zu stellen (die „**Zuschüsse**“). Der Gesamtbetrag der Zuschüsse enthält eine Risikovorsorge in Höhe von 5.000.000 EUR (die „**Risikovorsorge**“), die unter den Voraussetzungen von Ziffer 1.3 anteilig von den Gesellschaftern zu leisten ist¹. Der Gesamtbetrag wird wie folgt auf die jeweiligen Gesellschafter aufgeteilt:

RVR	20.636.690 EUR
Dortmund	5.401.950 EUR
Duisburg	4.400.970 EUR
Gelsenkirchen	2.432.120 EUR
Kreis Recklinghausen	1.785.150 EUR
Bergkamen	552.235 EUR
Lünen	552.235 EUR

Die Zuschüsse entsprechen Zuwendungen im Sinne der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen. Die vorgenannten Beträge sind ratierlich in zehn und der Höhe nach unterschiedlichen Jahresraten wie nachfolgend (Ziffer 1.2 bis 1.3) aufgeführt zu zahlen.

- 1.2 Vom ersten (2019) bis einschließlich siebten Jahr (2025) belaufen sich die jährlichen Ratenzahlungen auf 2.861.851 EUR (insgesamt 20.032.950 EUR) und verteilen sich auf die einzelnen Gesellschafter jährlich wie folgt, wobei bereits auf Grundlage der Gesellschaftervereinbarung vom 20.12.2019 erfolgte Zahlungen hierauf angerechnet werden:

RVR	1.530.641 EUR
Dortmund	475.457 EUR
Duisburg	387.355 EUR
Gelsenkirchen	214.065 EUR
Kreis Recklinghausen	157.121 EUR
Bergkamen	48.606 EUR
Lünen	48.606 EUR

¹ Die Risikovorsorge setzt sich zusammen aus 2,0 Mio. EUR Ausfallrisikoabsicherung des RVR gemäß Durchführungshaushalt und aus weiteren 3,0 Mio. EUR, die sich entsprechend der Anteile der Zuschüsse je Gesellschafter ergeben.

Zur sofortigen Zahlung fällig sind – soweit noch nicht erfolgt – die Raten für das Jahr 2019 und 2020. Ab dem dritten Jahr (2021) sind die unter dieser Ziffer genannten Beträge jeweils zum 31. März eines Jahres fristgemäß zu überweisen.

- 1.3 Für das achte bis zehnte Wirtschaftsjahr (2026/2027/2028) verbleibt ein zu zahlender Restbetrag in Höhe von 15.728.403 EUR, der die unter Ziffer 1.1 genannte Risikovorsorge von 5.000.000 Mio. EUR beinhaltet. Von diesem Restbetrag leisten die Gesellschafter die nachfolgend als „fix“ bezeichneten Anteile jeweils zum 31. März eines Jahres. Die auf die einzelnen Gesellschafter entfallenden Beiträge zur Risikovorsorge sind als Verlustausgleich für den Fall zu leisten, dass sich nach Vorlage des auf das Geschäftsjahr entfallenden Jahresabschlusses ein Verlust der IGA GmbH ergibt; Ziffer 2.1 gilt insoweit entsprechend.

RVR	3.307.401 EUR
- 2.063.669 EUR fix zzgl. Risikovorsorge:	max. 1.243.732 EUR
Dortmund	691.250 EUR
- 540.195 EUR fix zzgl. Risikovorsorge:	max. 151.055 EUR
Duisburg	563.162 EUR
- 440.097 EUR fix zzgl. Risikovorsorge:	max. 123.065 EUR
Gelsenkirchen	311.222 EUR
- 243.212 EUR fix zzgl. Risikovorsorge:	max. 68.010 EUR
Kreis Recklinghausen	228.434 EUR
- 178.515 EUR fix zzgl. Risikovorsorge:	max. 49.919 EUR
Bergkamen	70.666 EUR
- 55.224 EUR fix zzgl. Risikovorsorge:	max. 15.442 EUR
Lünen	70.666 EUR
- 55.224 EUR fix zzgl. Risikovorsorge:	max. 15.442 EUR

- 1.4 Die Gesellschafter treffen diese Zahlungsvereinbarung der Gesamthöhe nach, wie unter Ziffer 1.1 aufgeführt, und auf Basis der in den Räten der Kommunen, dem Kreistag Recklinghausen und der Verbandsversammlung des RVR gefassten Beschlüsse. Die Vereinbarung über die Höhe der jährlich zu zahlenden Raten ist nach Vorlage konkreter Wirtschaftspläne der Gesellschaft ggf. anzupassen.

2. Verlustausgleich

- 2.1 Die Gesellschafter sind untereinander und im Wege eines Vertrags zu Gunsten Dritter gemäß § 328 BGB gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, einen sich nach Vorlage der Schlussrechnung gemäß Durchführungsvertrag und Satzung ergebenden Verlust der

IGA GmbH durch Zuzahlungen in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB auszugleichen.

- 2.2 Die Verpflichtung zum Verlustausgleich ist für jede Partei in der Höhe begrenzt auf maximal 20 % des als Gesamtbetrag gemäß Ziffer 1.1 zu leistenden Zuschusses und beträgt somit je Gesellschafter wie nachfolgend aufgeführt:

RVR	max. 4.127.338 EUR
Dortmund	max. 1.080.390 EUR
Duisburg	max. 880.194 EUR
Gelsenkirchen	max. 486.424 EUR
Kreis Recklinghausen	max. 357.030 EUR
Bergkamen	max. 110.447 EUR
Lünen	max. 110.447 EUR

3. Verpflichtung zur Umsetzung des Durchführungsvertrags und Freistellung des RVR

- 3.1 Jeder der Gesellschafter verpflichtet sich, jeweils unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die sinnvoll, geeignet und/oder erforderlich sind, den Durchführungsvertrag zu erfüllen und die IGA Metropole Ruhr 2027 nach Maßgabe des Durchführungsvertrags erfolgreich durchzuführen. Klarstellend halten die Parteien fest, dass mit dieser Verpflichtung keine über die in Ziffer 1 und 2 hinausgehenden Ansprüche auf Zahlung von Gesellschafterzuschüssen oder einen etwaigen Verlustausgleich entstehen.

- 3.2 Jeder der kommunalen Gesellschafter und der Neugesellschafter stellt den RVR von allen Verpflichtungen und von allen Nachteilen (einschließlich damit verbundener externer und interner Kosten) uneingeschränkt frei, die aufgrund von Rechten bzw. Ansprüchen der DBG („**Ansprüche**“) aus dem Durchführungsvertrag gegenüber dem RVR geltend gemacht werden, soweit die nachfolgenden Voraussetzungen bei diesem oder diesen Gesellschafter(n) vorliegen:

(i) Die Ansprüche beruhen auf Verletzungen von Verpflichtungen der IGA GmbH aus dem Durchführungsvertrag („**Pflichtverletzung**“);

(ii) die Pflichtverletzung der IGA GmbH ist darauf zurückzuführen, dass sie die Verpflichtung aus dem Durchführungsvertrag aufgrund der Beschlussfassung des oder der kommunalen Gesellschafter bzw. Neugesellschafter in der Gesellschafterversammlung der IGA GmbH nicht einhalten konnte; und/oder

(iii) die Pflichtverletzung der IGA GmbH ist darauf zurückzuführen, dass der betreffende kommunale Gesellschafter bzw. Neugesellschafter seine Verpflichtung gemäß Ziffer 3.1 nicht erfüllt hat.

3.3 Die Freistellungsverpflichtung gegenüber dem RVR greift nicht,

(i) wenn die Ansprüche auf eine Verletzung des Durchführungsvertrags durch den RVR zurückzuführen sind und/oder

(ii) wenn der RVR durch seine Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der IGA GmbH die Pflichtverletzung der IGA GmbH verursacht hat.

4. Vertragsdauer und Kündigung

4.1 Dieser Vertrag wird für die Dauer der Vorbereitung, Planung, Durchführung und Abwicklung einschließlich Rückbau der temporären Einrichtungen der IGA Metropole Ruhr 2027 geschlossen. Er endet frühestens am 31.12.2029 und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.

4.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der IGA GmbH. Klarstellend halten die Parteien fest, dass die Verpflichtungen aus diesem Vertrag von einer Kündigung unberührt bleiben und auch bei einem Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft bis zur Erfüllung sämtlicher sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen dieses Gesellschafters fortbestehen.

5. Salvatorische Klausel

5.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

5.2 Für Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich betreffend die Wirksamkeit des Vertrags, vereinbaren die Gesellschafter – soweit gesetzlich zulässig – die Zuständigkeit des Landgerichts Essen als ausschließlichen Gerichtsstand.

Gesellschaftsvertrag

Internationale Gartenausstellung (IGA) Metropole Ruhr 2027 gGmbH

in der Fassung vom [...] 2020

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Essen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens, öffentlicher Zweck

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Vorbereitung, Planung, Durchführung und Abwicklung der Internationalen Gartenausstellung 2027 (IGA Metropole Ruhr 2027) in der Metropole Ruhr. Aufgabe der Gesellschaft ist es auch, Vorschläge für die Entwicklung eines Konzeptes zur weiteren Nutzung der von ihr bewirtschafteten Flächen in der Zeit ab Beendigung der IGA Metropole Ruhr 2027 zu entwickeln.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar zu fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an Unternehmen beteiligen oder Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.
- (3) Die Gesellschaft ist die alleinige wirtschaftliche und rechtliche Trägerin der IGA Metropole Ruhr 2027.
- (4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Sie fördert im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung die Allgemeinheit, insbesondere auf den Gebieten des Naturschutzes, des Umweltschutzes, des Landschaftsschutzes, der Kultur sowie der Bildung und Erziehung. Dies wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Gestaltung und Sicherung von zusammenhängenden Grün- und Freiflächen,
 - b) die Entwicklung naturnaher Flächen zur Stärkung des Naturschutzes und des Biotopverbundes; die Weiterentwicklung und Gestaltung von Erholungs-, Sport- und Freizeitflächen,
 - c) Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität und der Lebensbedingungen für Menschen sowie der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
 - d) Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas,

- e) die Einbeziehung von Kultur, insbesondere der bildenden und darstellenden Künste in die Gartenausstellung, u. a. durch die Realisierung von Ausstellungen, Installationen, Musik und Theaterevents, usw.,
 - f) das Hinführen der Bürger*innen zum Verstehen, zur Achtung und zur Stärkung ihrer Umwelt durch Maßnahmen der Landschaftsarchitektur, z. B. grünes Wohnumfeld, Bewohner*innen-Gärten sowie gezielte Informationen und partizipative Projekte sowie Ausstellungen,
 - g) die Erziehung der Kinder und Jugendlichen im Hinblick auf den Umwelt- und insbesondere den Naturschutz, z. B. durch die Einrichtung des "Grünen Klassenzimmers",
 - h) die Förderung des gärtnerischen Fachwissens durch Ausrichtung von gärtnerischen Wettbewerben,
 - i) die Förderung der Pflanzenzucht durch Schaustellung von Zuchtpflanzen, deren Präsentation in Arrangements und Einsatz in der Natur.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Das Vermögen, alle Einnahmen und etwaige Fördermittel der Gesellschaft dürfen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft, sofern nicht hinsichtlich Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung in diesem Vertrag etwas Anderes bestimmt ist. Die Gesellschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- (4) Es darf keine Person oder Körperschaft durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Rücklagen können nur zur Erfüllung des Vertragszwecks gebildet werden.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) und ist eingeteilt in 25.000 Anteile zu je 1,00 Euro. Das Stammkapital ist in voller Höhe in bar zu erbringen und sofort fällig und zahlbar.
- (2) Die auf das Stammkapital ausgegebenen Stammeinlagen werden wie folgt gehalten:

Gesellschafter	Anteile zu je 1,00 Euro
Regionalverband Ruhr (RVR)	12.550
Stadt Dortmund	3.275
Stadt Duisburg	2.675
Stadt Gelsenkirchen	1.475
Kreis Recklinghausen	1.075
Stadt Bergkamen	350
Stadt Lünen	350
Deutsche Bundesgartenschau-Gesellschaft mbH (DBG)	3.250

Die Städte Dortmund, Duisburg, Gelsenkirchen, Bergkamen und Lünen sowie der Kreis Recklinghausen werden nachfolgend als „**kommunale Gesellschafter**“ bezeichnet.

§ 5

Gesellschaftsrechtliche Nebenverpflichtungen

- (1) Etwaige Zuschüsse, die die kommunalen Gesellschafter und der RVR erstmalig ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft leisten, entsprechen Zuwendungen im Sinne der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen. Diese Zuschüsse werden ausschließlich zur Deckung der nicht durch eigene Erlöse gedeckten Betriebskosten und somit zur anteiligen Finanzierung des Durchführungshaushaltes der IGA Metropole Ruhr 2027 verwandt.
- (2) Die maximale Höhe der Gesellschafterzuschüsse und die Zahlungstermine werden durch Beschluss der kommunalen Gesellschafter und des RVR festgelegt und in einer separaten Gesellschaftervereinbarung zwischen den kommunalen Gesellschaftern und dem RVR geregelt.

§ 6

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist vorgesehen für die Vorbereitung, Planung, Durchführung und Abwicklung einschließlich den Rückbau der temporären Einrichtungen der IGA Metropole Ruhr 2027. Die Gesellschafter beabsichtigen, die Gesellschaft frühestens bis zum 31. Dezember 2029 zu beenden. Dies ist keine Beschränkung der Zeitdauer im Sinne des § 10 Abs. 2 GmbHG.
- (2) Mit Ende der IGA Metropole Ruhr 2027 und nach Abschluss aller mit ihr im Zusammenhang stehenden Geschäfte, insbesondere der Prüfung der Schlussrechnung - auch wenn eine Auflösung der Gesellschaft nicht gewollt ist - spätestens zum 31. Dezember 2029 - scheidet die DBG sowie die kommunalen Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Zu diesem Zweck werden diese Gesellschafter ihren Geschäftsanteil gegen Zahlung eines Betrages in Höhe des Nennwerts des Geschäftsanteils auf den RVR übertragen. Die Parteien verpflichten sich zur Vornahme aller insoweit erforderlichen Maßnahmen und zur Abgabe aller insoweit erforderlichen Erklärungen.
- (3) Nach dem Ausscheiden der DBG muss der Begriff „IGA“ aus dem Namen der Gesellschaft gem. § 1 Ziff. 1 und aus dem Unternehmensgegenstand gem. § 2 gestrichen werden, sobald dies zulässig und die Rechtsnachfolge sichergestellt ist.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, welches mit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und am darauffolgenden 31. Dezember endet.

§ 7

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich zwingend vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1c) GO NRW.

§ 8 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Geschäftsführung.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Rechte, die den Gesellschaftern nach dem Gesetz und diesem Vertrag zustehen, werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt, unbeschadet der Möglichkeit einer schriftlichen Abstimmung im Sinne von § 48 Abs. 2 GmbHG.
- (2) Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch eine/n von ihnen entsandte/n Vertreter*in bzw. schriftlich Bevollmächtigte*n (nachfolgend „**Gesellschaftervertreter*in**“) vertreten. Die Amtszeit der durch die kommunalen Gesellschafter und den RVR entsandten Gesellschaftervertreter*innen endet 3 Monate nach dem Ende der Wahlperiode der entsendungsberechtigten Organe der Gesellschafter, nicht jedoch vor der Neu- oder Wiederentsendung. Wiederholte Entsendung ist zulässig. Die entsandten Vertreter*innen der kommunalen Gesellschafter und des RVR sind gemäß § 113 Abs. 1 GO NRW an die Weisungen der Verbandsversammlung, der jeweiligen Räte bzw. des Kreistages Recklinghausen gebunden. Auf Beschluss der jeweils entsendenden Organe haben diese ihr Amt jederzeit niederzulegen.
- (3) Bei Gesellschafterversammlungen und -beschlüssen kann sich ein/e Gesellschaftervertreter*in durch eine/n mit einer in Textform ausgestellten Vollmacht versehene/n Bevollmächtigte*n vertreten lassen; außerdem kann sich jede/r Gesellschaftervertreter*in bzw. sein/e Bevollmächtigte*r in Gesellschafterversammlungen durch eine/n Angehörige*n der rechts- oder steuerberatenden Berufe beraten lassen.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die jeweilige Gesellschaftervertreter*in des RVR. Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder seine/ihre Stellvertretung ist berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Er/Sie hat kein Stimmrecht.
- (5) Willenserklärungen der Gesellschafterversammlung werden namens der Gesellschafterversammlung von dem/der Vorsitzenden oder seinem/r/ihrer/r Stellvertreter*in abgegeben.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt. Gesellschaftsfremde Dritte (z. B. Sachverständige) können auf Beschluss der Gesellschafterversammlung zugelassen werden.

§ 10 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich (Mail, Brief, Telefax) unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens 14

Tagen liegen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag, an dem die Gesellschafterversammlung stattfindet, mitzurechnen ist. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch formlos und ohne Einhaltung der Frist erfolgen.

- (2) Unterlagen, die für die Sitzung von Bedeutung sind, sind den Gesellschaftervertretern*innen rechtzeitig zuzuleiten.
- (3) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie soll binnen 8 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden und durch die Geschäftsführung einberufen werden. In der Gesellschafterversammlung ist über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates Beschluss zu fassen.
- (4) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einzuberufen, so oft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Jeder Gesellschafter hat das Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführung auf seinen die Angabe des Zwecks und der Gründe enthaltenen Antrag die Einberufung ablehnt oder binnen vier Wochen nach Eingang des Antrages die Gesellschafterversammlung nicht einberufen hat.

§ 11

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - b) Änderung des Unternehmensgegenstandes,
 - c) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - d) Einziehung, Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen,
 - e) Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils,
 - f) Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - g) Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG,
 - h) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, die die Gemeinnützigkeit nicht gefährden,
 - i) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
 - j) Zustimmung zu Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegender Geschäftswert überschritten wird,

- k) Zustimmung zu Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegter Wert überschritten wird oder soweit sie für die Gesellschaft von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
 - l) Zustimmung zu Vergleich, Stundung und Erlass von Forderungen, freiwilligen Zuwendungen, Hingabe von Darlehen auch im Rahmen des Cash-Pooling sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Werte überschritten werden,
 - m) Zustimmung zu Gesamtplanung und Gesamtprogramm für die IGA 2027 und die nach Durchführungsvertrag zu bestimmenden Budgets,
 - n) Wahl des/der Wirtschaftsprüfers*in oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses,
 - o) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses,
 - p) Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung,
 - q) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
 - r) Feststellung des Wirtschaftsplanes,
 - s) Zustimmung zu Investitionen, soweit sie im Investitionsplan nicht berücksichtigt sind,
 - t) Bestellung und Abberufung von Liquidator*innen,
 - u) Weisungen an die Geschäftsführung,
 - v) Festsetzung eines Sitzungsgeldes sowie einer Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz für die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung,
 - w) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung,
 - x) Angelegenheiten gemäß § 1 Ziffer 5 des Durchführungsvertrages.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.

§ 12 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und wenn mindestens die Hälfte aller in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen vertreten sind. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche schriftlich eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung, die binnen vier Wochen stattfinden muss, einberufen werden. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Der/Die Vorsitzende kann (mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmen der in der Gesellschafterversammlung anwesenden Gesellschafter) zulassen, dass auch die

Stimmen nicht in der Versammlung anwesender Gesellschafter berücksichtigt werden, indem deren Stimmen telefonisch, durch Stimmbotschaften oder auch nachträglich in Textform abgegeben werden. Wird eine derartige Stimmabgabe zugelassen, ist dies ausdrücklich in der Niederschrift nach Abs. 6 zu vermerken.

- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden - soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen - mit einfacher Mehrheit gefasst. In Angelegenheiten nach § 11 Abs. 1 lit. m) bedürfen Beschlüsse einer Mehrheit von 60 % der Stimmen. In Angelegenheiten nach § 11 Abs. 1 lit. a) bis l), n) bis p) sowie r) bis x) bedürfen Beschlüsse einer Mehrheit von 70 % der Stimmen.
- (3) Jeder Gesellschafter hat für 1,00 Euro seines Geschäftsanteils eine Stimme. Ein Gesellschafter kann das Stimmrecht aus seinen Anteilen nur einheitlich ausüben.
- (4) Soweit nicht über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift gesetzlich erforderlich ist, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer*innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter festzuhalten sind. Die schriffthührende Person wird durch die/den Vorsitzende*n bestimmt.
- (5) Die Niederschrift ist von der vorsitzenden und der schriffthührenden Person zu unterschreiben und der Geschäftsführung auszuhändigen. Diese sendet binnen vier Wochen je eine Abschrift des Protokolls jedem Gesellschafter und allen von den Gesellschaftern in die Gesellschafterversammlung entsandten Vertreter*innen zu.
- (6) In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Versammlungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmende der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Allen Gesellschaftern und allen von ihnen in die Gesellschafterversammlung entsandten ist eine Abschrift zu übersenden.
- (7) Einsprüche oder Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen spätestens einen Monat nach Empfang des Protokolls bei der Gesellschaft geltend gemacht werden. Über die Einsprüche und Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.
- (8) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Beschlussfassung angefochten werden.

§ 13

Unübertragbarkeit der Ansprüche

Ansprüche der Gesellschafter gegen die Gesellschaft, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden können, sind nicht an Dritte übertragbar.

§ 14

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine - auch keine entsprechende - Anwendung finden.

- (2) Die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder und die vom RVR entsandten Aufsichtsratsmitglieder unterliegen gemäß § 108 Abs. 5 Nr. 2 und § 113 Abs. 1 GO NRW den Weisungen des entsendungsberechtigten Gremiums.
- (3) Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:
- | | |
|--|--------------|
| – Regionalverband Ruhr (RVR): | 8 Mitglieder |
| – Deutsche Bundesgartenschau-Gesellschaft (DBG): | 4 Mitglieder |
| – Stadt Dortmund: | 1 Mitglied |
| – Stadt Duisburg: | 1 Mitglied |
| – Stadt Gelsenkirchen: | 1 Mitglied |
| – Kreis Recklinghausen: | 1 Mitglied |
| – Stadt Bergkamen: | 1 Mitglied |
| – Stadt Lünen: | 1 Mitglied |
- (4) Die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder der kommunalen Gesellschafter erfolgt durch die Räte der Städte oder den Kreistag Recklinghausen. Die RVR-Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Verbandsversammlung des RVR in den Aufsichtsrat entsandt. Entsprechend wird bei einer Abberufung verfahren. Zu den vom RVR entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss der/die Regionaldirektor*in des RVR oder eine von ihm/ihr vorgeschlagene und beim RVR beschäftigte Person zählen. Die DBG-Aufsichtsratsmitglieder werden durch die DBG entsendet.
- (5) Die Amtszeit der durch die Kommunen, den Kreis und den RVR entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet grundsätzlich 3 Monate nach dem Ende der Wahlperiode der entsendungsberechtigten Organe der Gesellschafter, nicht jedoch vor der Neu- oder Wiederentsendung. Wiederholte Entsendung ist zulässig. Stellt ein entsandtes Aufsichtsratsmitglied sein Amt durch schriftlich erklärte Niederlegung des Amtes gegenüber der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden zur Verfügung oder scheidet es aus einem anderen Grund aus, so hat der/die Entsendungsberechtigte unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied zu entsenden.
- (6) Die Aufsichtsratsstätigkeit ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzendes Sitzungsgeld sowie eine Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.
- (7) Den Vorsitz des Aufsichtsrats hat der/die Regionaldirektor*in des RVR oder eine von ihm/ihr vorgeschlagene Person im Beamten- oder Angestelltenstatus beim RVR. Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrates erteilt den Auftrag zur Wirtschaftsprüfung. Die Stellvertretung für den Vorsitz wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte. Wählbar sind nur die Mitglieder der DBG.

§ 15 Einberufung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wird von seinem/seiner Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch die Stellvertretung schriftlich (Mail, Brief, Telefax) unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Aufsichtsratssitzung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag, an dem die Aufsichtsratssitzung stattfindet, mitzurechnen ist. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch formlos und ohne Einhaltung der Frist erfolgen.
- (2) Unterlagen, die für die Sitzung von Bedeutung sind, sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates rechtzeitig zuzuleiten.

- (3) Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zustimmen.
- (4) Der Aufsichtsrat wird einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern oder, wenn es von einem Mitglied der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates beantragt wird. Er muss mindestens viermal im Kalenderjahr einberufen werden.
- (5) Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. bei Verhinderung die Stellvertretung leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht beratend teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (7) Sachverständige, Auskunftspersonen und anlassbezogen die Vertreter*innen der Gesellschafter können zur Sitzung hinzugezogen werden, sofern der Aufsichtsrat dem nicht widerspricht.

§ 16 Zuständigkeit des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und erlässt eine für die Geschäftsführung, die der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung unterliegt.
- (2) Er ist zuständig für:
 - a) Festlegung der Vergütung und Behandlung der Verträge für die Geschäftsführung,
 - b) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags zur Verwendung des Jahresergebnisses,
 - c) Entgegennahme von und Stellungnahme gegenüber der Gesellschafterversammlung zu Berichten der Geschäftsführung,
 - d) Vorberatung aller Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann nur in seiner Gesamtheit Berichterstattung von der Geschäftsführung verlangen; er kann dieses Recht auf seine/n Vorsitzende/n delegieren. Darüber hinaus können kommunale Aufsichtsratsmitglieder betreffend den jeweiligen Standort Informationen von der Geschäftsführung verlangen.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf in den folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) strategische Entwicklungsplanung,
 - b) Abschluss, Änderung und Auflösung von Pacht- und Mietverträgen, soweit ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegter Wert und/oder eine festgelegte Vertragsdauer überschritten wird,
 - c) Entscheidung über gärtnerisch oder landschaftsarchitektonisch relevante Einzelvorhaben, wobei stets die Zustimmung der jeweils als Zukunftsstandort betroffenen Kommune erforderlich ist,

- d) Entscheidungen im Zuge der landschaftsplanerischen und städtebaulichen Ideen- und Realisierungswettbewerbe für die IGA 2027, insbesondere die Auswahl der umzusetzenden Entwürfe und die Auswahl der ausführenden Landschaftsarchitekt*innen oder der Architekt*innen für temporäre bauliche Maßnahmen auf den IGA-Geländen,
 - e) Festlegung der Ausstellungsordnung,
 - f) Grundzüge des Ausstellungs- und Werbekonzeptes,
 - g) Festlegung von Sonderveranstaltungen,
 - h) Festsetzung der Eintrittspreise,
 - i) Durchführung von Schauwettbewerben auf der Grundlage des Gesamtprogramms bzw. der Gesamtplanung,
 - j) Berufung von Preisrichter*innen für die landschaftsplanerischen und städtebaulichen Ideen- und Realisierungswettbewerbe,
 - k) Berufung von Preisrichter*innen für gärtnerische Wettbewerbe und Leistungsschauen sowie für Schauwettbewerbe,
 - l) Schlussabrechnung und Schlussbericht,
 - m) Übertragung von Aufgaben der IGA gGmbH ganz oder in wesentlichen Teilen auf Dritte, sofern die DBG dem nicht zustimmt.
- (5) Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder durch Beschluss anordnen, dass weitere Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen.
 - (6) Wenn Geschäfte nach Absatz 4 lit. b keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder - bei Verhinderung – der Stellvertretung selbständig handeln. Die Gründe der Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.
 - (7) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge oder andere Geschäfte von Mitgliedern des Aufsichtsrats mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
 - (8) Die Ausstellungsbevollmächtigten der DBG sind zu den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Fachbeiräte einzuladen. Sie haben ein Vortragsrecht in den genannten Gremien.
 - (9) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit der Geschäftsführung und führt gegen diese die von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Rechtsstreitigkeiten.
 - (10) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates von dem/der Vorsitzenden abgegeben.

§ 17 Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können im Ausnahmefall auch schriftliche, fernmündliche oder Beschlussfassungen per E-Mail erfolgen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer von dem/der Vorsitzenden bestimmten Frist widerspricht. Solche Beschlüsse werden von dem/der Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Bestimmungen in Abs. 2 bis 5 entsprechend.
- (2) Zur Abstimmung bei Beschlüssen des Aufsichtsrats berechtigt sind (vorbehaltlich Abs. 6) mit jeweils einer Stimme die in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder des RVR, der DGB sowie der Städte Dortmund, Duisburg und Gelsenkirchen. Die in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder des Kreises Recklinghausen sowie der Städte Bergkamen und Lünen haben ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen, sind jedoch bei Beschlüssen des Aufsichtsrats nur mit insgesamt einer Stimme stimmberechtigt. Bei der Ausübung des Stimmrechts wechseln sie sich von Geschäftsjahr zu Geschäftsjahr in folgender Reihenfolge ab: Kreis Recklinghausen, Bergkamen, Lünen. Das zur Ausübung des Stimmrechts jeweils stimmberechtigte Mitglied (der „**Stimmrechtsträger**“) handelt insoweit auch im Namen und mit Wirkung für die jeweils nicht zur Ausübung des Stimmrechts berechtigten Gesellschafter. Die in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder des RVR, der DGB sowie der Städte Dortmund, Duisburg und Gelsenkirchen sowie der jeweilige Stimmrechtsträger werden nachfolgend als „**stimmberichtigte Mitglieder**“ bezeichnet.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
- (4) Abwesende stimmberechtigte Mitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie sich durch schriftliche Stimmabgabe zu einzelnen Tagesordnungspunkten erklären.
- (5) Ist der Aufsichtsrat in einer einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende, anwesend sind.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit es gesetzlich nicht anders zwingend bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so erhält bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der/die Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Der Stellvertretung steht die zweite Stimme nicht zu.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zuzuleiten.
- (8) Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft, obliegen dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden.

- (9) Die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder und die vom RVR entsandten Aufsichtsratsmitglieder werden gegenüber der Verbandsversammlung des RVR sowie den Räten der Städte und dem Kreistag Recklinghausen von ihrer Schweigepflicht entbunden. Es muss dabei gewährleistet sein, dass bei der Berichterstattung die Vertraulichkeit gewahrt ist.

§ 18

Kuratorium und Ausschüsse des Aufsichtsrats

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit der IGA gGmbH kann der Aufsichtsrat ein Kuratorium und Fachausschüsse bilden. Das Kuratorium wird extern besetzt und nimmt grundsätzlich eine beratende und empfehlende Funktion ein. Ihm darf keine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen werden. Den Fachausschüssen kann er gegebenenfalls die Zuständigkeit für die Beschlussfassung übertragen.
- (2) Folgende Fachausschüsse soll der Aufsichtsrat einrichten:
- a) für gärtnerische Ausstellungen und landschaftsgärtnerische Wettbewerbe sowie Planung und Programm,
 - b) für Presse, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit,
 - c) für Finanzen und Controlling sowie Vergaben.
Die Bildung weiterer Fachausschüsse oder Beiräte bleibt unbenommen.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt dem Kuratorium und den Fachausschüssen eine Geschäftsordnung, in denen deren Größe, Zusammensetzung und Arbeitsweise geregelt werden.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums und der Fachausschüsse dürfen in Angelegenheiten der IGA Metropole Ruhr 2027 eine unternehmerische Tätigkeit nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausüben. Anderweitige Tätigkeiten der DBG im Rahmen des Durchführungsvertrages stellen keine unternehmerische Tätigkeit in diesem Sinne dar.

§ 19

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer*innen.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer*innen gemeinschaftlich oder durch eine geschäftsführende Person in Gemeinschaft mit einem/r Prokurist*in vertreten. Ist nur eine geschäftsführende Person bestellt, so vertritt sie die Gesellschaft allein. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann einem oder mehreren Geschäftsführenden die Befugnis zur Einzelvertretung erteilt werden.
- (3) Die Geschäftsführung wird durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen. Die Zuständigkeit für den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführer*innen liegt beim Aufsichtsrat. Bei der Umsetzung entsprechender Beschlüsse wird die Gesellschaft durch den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrates vertreten.
- (4) Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (5) Die Geschäftsführer*innen haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt ordentlicher Kaufleute anzuwenden.

§ 20 Zuständigkeit der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen, soweit sie nicht der Gesellschafterversammlung oder dem Aufsichtsrat vorbehalten sind.
- (2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, mit diesem Gesellschaftsvertrag, dem Durchführungsvertrag, der Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Gesellschafter und des Aufsichtsrats zu führen.
- (3) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat nach den vorgenannten Bestimmungen, mindestens jedoch quartalsweise, über den Gang der Geschäfte und die Entwicklung der Risiken der Gesellschaft schriftlich zu berichten.
- (4) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder durch Beschluss eine abweichende Berichtspflicht bestimmen.
- (5) Bei der Vergabe von Aufträgen hat die Geschäftsführung die Bestimmungen des § 26 Kommunalhaushaltsverordnung NRW einzuhalten.

§ 21 Wirtschaftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft - insbesondere ihre gemeinnützige Zielsetzung - gewährleisten. Die Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sind einzuhalten.
- (2) Die Gesellschafter behalten sich vor, durch ihre Prüfungsorgane (Rechnungsprüfungsamt etc.) festzustellen, ob sich die Kassen-, Buch- und Betriebsführung im Rahmen der Gesellschaftssatzung hält und ob sie den Anforderungen der Sauberkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht.
- (3) Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Investitionsplan und Stellenplan, sowie eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen. Diese sind der Gesellschafterversammlung über den Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 22 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem/der Wirtschaftsprüfer*in bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung vorzulegen.

In dem Lagebericht muss zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen werden.

Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus.

- (2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 c) GO NRW.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Der/Die Abschlussprüfer*in ist zu beauftragen, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG) und die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG darzustellen.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses den Wirtschaftsprüfungsbericht unverzüglich nach Eingang vorzulegen. Über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates innerhalb der im Gesetz hierfür vorgesehenen Frist.
- (5) Soweit gesetzliche Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten, sind auch diese bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses zu beachten.
- (6) Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.

§ 23

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils und anderweitige Verfügungen unter Lebenden über einen Geschäftsanteil oder Teilgeschäftsanteil sind ausgeschlossen. Unberührt bleibt das Recht zum Ausscheiden aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund.

§ 24

Einziehung von Geschäftsanteilen, Abtretungsverlangen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn ein Gesellschafter aufgrund Kündigung aus der Gesellschaft ausgeschieden ist.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung auch beschließen, dass der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters auf die Gesellschaft oder eine von ihr benannte Person, die auch Gesellschafter sein kann, abgetreten wird. Einer Abtretungserklärung des betroffenen Gesellschafters bedarf es in diesem Fall nicht. Die Abtretungserklärung wird durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung ersetzt, wonach der Geschäftsanteil übertragen wird. Der Beschluss bedarf der notariellen Beurkundung.

Bei Beschlüssen über die Einziehung oder Zwangsabtretung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

- (4) Die Einziehung bzw. die Zwangsabtretung wird durch die Geschäftsführung erklärt.
- (5) Wird ein Geschäftsanteil eingezogen oder stattdessen auf die Gesellschaft oder einen oder mehrere andere Gesellschafter oder Dritte übertragen und scheidet der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil eingezogen wurde, aus der Gesellschaft aus, erhält er eine Abfindung nach der Regelung in § 24 Abs. 6 dieses Gesellschaftsvertrages.
- (6) Scheidet ein Gesellschafter aufgrund einer von ihm ausgesprochenen Kündigung aus der Gesellschaft aus, so erhält der ausscheidende Gesellschafter nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert etwaiger von ihm geleisteter Sacheinlagen zurück. Eine weitergehende Abfindung hat er nicht zu beanspruchen.
- (7) Schuldner der Abfindung ist im Falle der Einziehung die Gesellschaft, im Falle der Übertragung ist/sind es der oder diejenige/n, an den/die der Geschäftsanteil übertragen wird. Die Gesellschaft haftet daneben als Gesamtschuldner, vorausgesetzt, dass sie die Abfindung aus dem nicht zur Deckung des Stammkapitals erforderlichen Gesellschaftsvermögen zahlen kann.

§ 25

Kündigung eines Gesellschafters

- (1) Eine ordentliche Kündigung dieses Gesellschaftsvertrages ist nicht möglich. Unberührt bleibt das Recht zum Ausscheiden aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund mittels außerordentlicher Kündigung. Durch eine solche Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst; vielmehr scheidet der kündigende Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Von da an ruhen alle Gesellschafterrechte des ausscheidenden Gesellschafters.
- (2) Der ausscheidende Gesellschafter ist zur Übertragung seines Geschäftsanteils nach Wahl der Gesellschaft auf die Gesellschaft selbst oder auf die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Anteile verpflichtet.
- (3) Die Verfahrensweise betreffend den Geschäftsanteil des durch die Kündigung ausgeschiedenen Gesellschafters richtet sich nach § 24 Abs. 6 dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 26

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Für den Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Auflösung der Gesellschaft gilt § 11 Abs. 1 c).
- (2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese gemäß den Bestimmungen des GmbHG abzuwickeln.
- (3) Bei Auflösung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes dürfen das Vermögen und alle Einnahmen der Gesellschaft nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages verwendet werden. Die Gesellschafter und der Aufsichtsrat erhalten keine Gewinnanteile. Die Gesellschafter erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den RVR, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Durch einen mit einer Mehrheit

von 70 % der abgegebenen Stimmen zu fassenden Gesellschafterbeschluss kann das Vermögen der Gesellschaft einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts als dem RVR für steuerbegünstigte Zwecke zugewandt werden.

- (4) Beschlüsse der Gesellschaft über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (5) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft bestellt die Gesellschafterversammlung Liquidator*innen. Die Gesellschafterversammlung kann diese Person/en von der Beschränkung des § 181 BGB befreien.

§ 27

Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

- (1) Es ist der Gesellschaft und der Geschäftsführung untersagt, einem Gesellschafter oder einer einem Gesellschafter nahe stehenden natürlichen oder juristischen Person (i.S.v. § 15 AO) durch Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einem/r pflichtgemäß handelnden ordentlichen Geschäftsführer*in nicht gewährt würden oder die steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen wären oder gegen § 30 GmbHG verstoßen.
- (2) Im Falle der Zuwiderhandlung entsteht für die Gesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem/r Begünstigten ein Anspruch auf Nachteilsausgleich sowie auf Zahlung angemessener Zinsen für die Zeit zwischen der Gewährung des Vorteils und der Leistung des Nachteilsausgleichs.
- (3) Als Begünstigte*r im Sinne von Absatz 2 gilt eine Person, der der Vorteil steuerlich zuzurechnen ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieser letztlich einem Dritten zugutegekommen ist und wie sich der/die Begünstigte mit diesem auseinandersetzt. Falls und soweit aus rechtlichen Gründen gegen den/die Begünstigte*n kein Anspruch gegeben ist, richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem die begünstigte Person nahe steht.
- (4) Die Gesellschaft hat den ihr entstehenden Anspruch in der Handelsbilanz für den Zeitraum, in dem der Anspruch entstanden ist, - gegebenenfalls durch nachträgliche Bilanzberichtigung - zu aktivieren.

§ 28

Gleichstellung von Mann und Frau

Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 29 Gründungsaufwand

- (1) Den mit der Errichtung der Gesellschaft verbundenen Gründungsaufwand (insbesondere Notar-, Gerichts-, Veröffentlichungs- und Prüfungskosten) trägt die Gesellschaft. Beratungskosten der Gesellschafter trägt die Gesellschaft nicht.
- (2) Der von der Gesellschaft zu übernehmende Gründungsaufwand wird auf höchstens 10 % des Stammkapitals = 2.500,00 Euro festgesetzt; den etwa weitergehenden Aufwand tragen die Gründungsgesellschafter - mehrere Gesellschafter als Gesamtschuldner - im Innenverhältnis nach ihren Beteiligungsquoten.

§ 30 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Vertrages unmöglich wird, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages herausstellen sollte, dass der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke enthält.
- (2) Die Gesellschafter verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des ganzen Vertrages erfüllt.
- (3) Enthält der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke, verpflichten sich die Gesellschafter, die Lücke durch eine Regelung zu füllen, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach dem angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung des Vertrages gewollt hätten, wenn sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten.

§ 31 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich betreffend die Wirksamkeit des Vertrags, vereinbaren die Gesellschafter – soweit gesetzlich zulässig – die Zuständigkeit des Landgerichts Essen als ausschließlichen Gerichtsstand.



Verhandelt
zu Essen am [...] Februar 2020.

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

Dr. Markus Haggenev
in Essen

erschieden heute:

- (1) Herr **Markus Schlüter**, geboren am 09.06.1968, geschäftsansässig Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, nachstehend handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund der ihm durch die Regionaldirektorin als gesetzliche Vertreterin des Verbands gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 RVG am [...] erteilten, gesiegelten Vollmacht für den **Regionalverband Ruhr**, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen,

- nachfolgend „**RVR**“ -

- (2) Herr **Jochen Sandner**, geboren am 31.07.1954, geschäftsansässig Dürenstraße 44, 53173 Bonn, handelnd nicht im eigenen Namen, sondern in seiner Eigenschaft als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer für die **Deutsche Bundesgartenschau-Gesellschaft mbH (DBG)**, Dürenstr. 44, 53173 Bonn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 6209,

- nachfolgend „**DBG**“ -

- (3) Frau **Nina Frense**, geboren am 12.06.1971, geschäftsansässig Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen, handelnd nicht im eigenen Namen, sondern in ihrer Eigenschaft als einzelvertretungsberichtigte Geschäftsführerin für die IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 30801,

- nachfolgend „**IGA GmbH**“ -

- (4) Herr **Ludger Wilde**, geboren am 16.09.1957, geschäftsansässig Südwall 2-4, 44137 Dortmund, nachstehend handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund der ihm durch den Oberbürgermeister der Stadt Dortmund, Herrn Ullrich Sierau, am [...] erteilten, gesiegelten Vollmacht für die **Stadt Dortmund**, Rathaus, Südwall 2-4, 44137 Dortmund,
- nachfolgend „**Dortmund**“ -
- (5) Herr **Martin Murrack**, geboren 01.08.1977, geschäftsansässig Burgplatz 19, 47051 Duisburg, nachstehend handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund der ihm durch den Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Herrn Sören Link, am [...] erteilten, gesiegelten Vollmacht für die **Stadt Duisburg**, Rathaus, Burgplatz 19, 47051 Duisburg,
- nachfolgend „**Duisburg**“ –
- (6) Herr **Jürgen Sauerland**, geboren am 24.09.1962, geschäftsansässig Ebertstr. 11, 45879 Gelsenkirchen, nachstehend handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund der ihm durch den Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen, Herrn Frank Baranowski, am [...] erteilten, gesiegelten Vollmacht für die **Stadt Gelsenkirchen**, Rathaus, Ebertstr. 11, 45879 Gelsenkirchen,
- nachfolgend „**Gelsenkirchen**“ -
- (7) [...], geboren am [...], geschäftsansässig Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, nachstehend handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund der ihm durch den Bürgermeister der Stadt Bergkamen, Herrn Roland Schäfer, am [...] erteilten, gesiegelten Vollmacht für die **Stadt Bergkamen**, Rathaus, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen,
- nachfolgend „**Bergkamen**“ -
- (8) [...], geboren am [...], geschäftsansässig Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, nachstehend handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund der ihm durch den Bürgermeister der Stadt Bergkamen, Herrn Jürgen Kleine-Frauns, am [...] erteilten, gesiegelten Vollmacht für die **Stadt Lünen**, Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen,
- nachfolgend „**Lünen**“ -
- (9) [...], geboren am [...], geschäftsansässig Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, nachstehend handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund der ihm durch den Landrat des Kreises Recklinghausen, Herrn Cay Süberkrüb, am [...] erteilten, gesiegelten Vollmacht für den Kreis Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen,
- nachfolgend „**Kreis Recklinghausen**“ -

Die vorgenannten Vollmachten lagen bei der Beurkundung am heutigen Tage jeweils urschriftlich und jeweils unwiderrufen vor. Der Notar nimmt jeweils eine Abschrift dieser Vollmachten,

deren Übereinstimmung mit dem Original hiermit beglaubigt wird, als **Anlage [..]** zu dieser Urkunde.

Die Erschienenen zu (1) bis (6) sind dem Notar von Person bekannt. Die Erschienenen zu (7) bis (9) wiesen sich aus durch Vorlage ihrer gültigen Personalausweise.

Der amtierende Notar bescheinigt aufgrund am heutigen Tage erfolgter Einsichtnahme in das elektronische Handelsregister des Amtsgerichtes Essen zu HRB 30801, dass die Erschienene zu (3) berechtigt ist, die IGA Metropole Ruhr gGmbH mit dem Sitz in Essen allein zu vertreten.

Der Notar erläuterte das Mitwirkungsverbot nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Die Erschienenen erklärten, dass mit dem Notar in Partnerschaft verbundene Anwälte im Interesse und Auftrag aller Beteiligten diesen Vertrag vorbereitet und ausverhandelt haben. Die Erschienenen wünschten ausdrücklich die Beurkundung dieses Vertrages.

Dies vorausgeschickt erklärten die Erschienenen Nachstehendes zu notariellem Protokoll:

1. Vorbemerkung

1.1 An der IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH mit dem Sitz in Essen – eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Essen unter HRB 30801 und im Folgenden **Gesellschaft** genannt – sind als Gesellschafter wie folgt beteiligt:

- 1.1.1 der Regionalverband Ruhr (RVR) mit den Geschäftsanteilen Nr. 1 bis 13.650 im Nennwert von je 1,00 €, insgesamt im Nennwert von 13.650,00 €;
- 1.1.2 die Stadt Dortmund mit den Geschäftsanteilen Nr. 13.651 bis 17.250 im Nennwert von je 1,00 €, insgesamt im Nennwert von 3.600,00 €;
- 1.1.3 die Stadt Duisburg mit den Geschäftsanteilen Nr. 17.251 bis 20.150 im Nennwert von je 1,00 €, insgesamt im Nennwert von 2.900,00 €;
- 1.1.4 die Stadt Gelsenkirchen mit den Geschäftsanteilen Nr. 20151 bis 21750 im Nennwert von je 1,00 €, insgesamt im Nennwert von 1.600,00 €;
- 1.1.5 die Deutsche Bundesgartenschau-Gesellschaft mbH (DGB) mit den Geschäftsanteilen Nr. 21.751 bis 25.000 im Nennwert von je 1,00 €, insgesamt im Nennwert von 3.250,00 €

1.2 Die Einlagen auf die vorgenannten Geschäftsanteile sind in voller Höhe eingezahlt.

2. Anteilskauf und -übertragung

2.1 Der Regionalverband Ruhr – nachfolgend auch „**Verkäufer 1**“ genannt - verkauft und überträgt von seinen eingangs bezeichneten Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 13.650,00 € zum einzelnen Wert von je 1,00 € mit den lfd. Nrn. 1 bis 13.650 an den Kreis Recklinghausen – nachfolgend auch „**Käufer 1**“ genannt die Geschäftsanteile

- 1 bis 1.075 im Nennwert von insgesamt 1.075,00 €. Mit verkauft und übertragen wird das Gewinnbezugsrecht aus den verkauften Geschäftsanteilen für die Vergangenheit — soweit noch nicht ausgeübt — und für die Zukunft. Der Käufer 1 nimmt die Übertragung an.
- 2.2 Der Regionalverband Ruhr – nachfolgend auch „**Verkäufer 1**“ genannt – verkauft und überträgt von seinen eingangs bezeichneten Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 13.650,00 € zum einzelnen Wert von je 1,00 € mit den lfd. Nrn. 1 bis 13.650 an die Stadt Bergkamen – nachfolgend auch „**Käufer 2**“ genannt – die Geschäftsanteile 1.076 bis 1.100 im Nennwert von insgesamt 25,00 €. Mit verkauft und übertragen wird das Gewinnbezugsrecht aus den verkauften Geschäftsanteilen für die Vergangenheit — soweit noch nicht ausgeübt — und für die Zukunft. Der Käufer 2 nimmt die Übertragung an.
- 2.3 Die Stadt Dortmund – nachfolgend auch „**Verkäufer 2**“ genannt - verkauft und überträgt von ihren eingangs bezeichneten Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 3.600,00 € zum einzelnen Wert von je 1,00 € mit den lfd. Nrn. 13.651 bis 17.250 an die Stadt Bergkamen – nachfolgend auch „**Käufer 2**“ genannt – die Geschäftsanteile 13.651 bis 13.975 im Nennwert von insgesamt 325,00 €. Mit verkauft und übertragen wird das Gewinnbezugsrecht aus den verkauften Geschäftsanteilen für die Vergangenheit — soweit noch nicht ausgeübt — und für die Zukunft. Der Käufer 2 nimmt die Übertragung an.
- 2.4 Die Stadt Duisburg – nachfolgend auch „**Verkäufer 3**“ genannt - verkauft und überträgt von ihren eingangs bezeichneten Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 2.900,00 € zum einzelnen Wert von je 1,00 € mit den lfd. Nrn. 17.251 bis 20.150 an die Stadt Lünen – nachfolgend auch „**Käufer 3**“ genannt – die Geschäftsanteile 17.251 bis 17.475 im Nennwert von insgesamt 225,00 €. Mit verkauft und übertragen wird das Gewinnbezugsrecht aus den verkauften Geschäftsanteilen für die Vergangenheit — soweit noch nicht ausgeübt — und für die Zukunft. Der Käufer 3 nimmt die Übertragung an.
- 2.5 Die Stadt Gelsenkirchen – nachfolgend auch „**Verkäufer 4**“ genannt – verkauft und überträgt von ihren eingangs bezeichneten Geschäftsanteilen im Nennwert von insgesamt 1.600,00 € zum einzelnen Wert von je 1,00 € mit den lfd. Nrn. 20.151 bis 21.750 an die Stadt Lünen – nachfolgend auch „**Käufer 3**“ genannt – die Geschäftsanteile 20.151 bis 20.275 im Nennwert von insgesamt 125,00 €. Mit verkauft und übertragen wird das Gewinnbezugsrecht aus den verkauften Geschäftsanteilen für die Vergangenheit — soweit noch nicht ausgeübt — und für die Zukunft. Der Käufer 3 nimmt die Übertragung an.

3. Stichtag

Verkauf und Abtretung erfolgen jeweils mit schuldrechtlicher Wirkung zum heutigen Tage.

4. Aufschiebende Bedingung

Die Abtretung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung der Kaufpreise gemäß Ziff. 5

5. Kaufpreis

- 5.1 Der vom Käufer 1 an den Verkäufer 1 zu zahlende Kaufpreis für die übertragenen Geschäftsanteile einschließlich des zugehörigen Gewinnbezugsrechts beträgt 1.075,00 € (in Worten: eintausendfünfundsiebzig Euro ein). Der Kaufpreis ist sofort zur Zahlung fällig.
- 5.2 Der vom Käufer 2 an den Verkäufer 1 zu zahlende Kaufpreis für die übertragenen Geschäftsanteile einschließlich des zugehörigen Gewinnbezugsrechts beträgt 25,00 € (in Worten: fünfundzwanzig Euro ein). Der Kaufpreis ist sofort zur Zahlung fällig.
- 5.3 Der vom Käufer 2 an den Verkäufer 2 zu zahlende Kaufpreis für die übertragenen Geschäftsanteile einschließlich des zugehörigen Gewinnbezugsrechts beträgt 325,00 € (in Worten: dreihundertfünfundzwanzig Euro ein). Der Kaufpreis ist sofort zur Zahlung fällig.
- 5.4 Der vom Käufer 3 an den Verkäufer 3 zu zahlende Kaufpreis für die übertragenen Geschäftsanteile einschließlich des zugehörigen Gewinnbezugsrechts beträgt 225,00 € (in Worten: zweihundertfünfundzwanzig Euro ein). Der Kaufpreis ist sofort zur Zahlung fällig.
- 5.5 Der vom Käufer 3 an den Verkäufer 4 zu zahlende Kaufpreis für die übertragenen Geschäftsanteile einschließlich des zugehörigen Gewinnbezugsrechts beträgt 125,00 € (in Worten: einhundertfünfundzwanzig Euro ein). Der Kaufpreis ist sofort zur Zahlung fällig.

6. Garantie / Haftung

- 6.1 Die Verkäufer 1, 2, 3 und 4 stehen jeweils und gegenüber dem jeweiligen Käufer im Wege eines unselbständigen Garantieversprechens für Folgendes ein:
 - 6.1.1 Die verkauften Geschäftsanteile gehen nach Maßgabe dieses Vertrages frei von Rechten Dritter auf den jeweiligen Käufer über. Es gibt auch keine schuldrechtlichen Ansprüche Dritter in Bezug auf die verkauften Geschäftsanteile. Entsprechendes gilt für die mit übertragenen Gewinnbezugsrechte und daraus folgende Ansprüche.

- 6.1.2 Die Einlagen auf die verkauften Geschäftsanteile sind zur Hälfte geleistet. Es gibt keine Sachverhalte, die als verdeckte Sacheinlage oder Sachübernahme angesehen werden könnten.
 - 6.1.3 Es gibt keine Sachverhalte, die als unzulässige Rückgewähr von Einlagen oder sonst als Auszahlungen zu Lasten des zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögens an Gesellschafter angesehen werden könnten.
- 6.2 Jede weitergehende Haftung des jeweiligen Verkäufers, gleich aus welchem Grunde, ist ausdrücklich und einvernehmlich ausgeschlossen, soweit nicht aus gesetzlichen Gründen eine Haftung eines Verkäufers zwingend vorgesehen ist.

7. Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafter halten unter Verzicht auf alle vorgeschriebenen Formen und Fristen eine Gesellschafterversammlung der Gesellschaft ab und stimmen den Anteilsübertragungen gemäß Ziffer 2 zu.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Die Kosten dieses Vertrages tragen die Käufer 1, 2 und 3 gemäß den von ihnen erworbenen Anteilen. Hiervon ausgenommen sind die Kosten für die Durchführung der Gesellschafterversammlung und des handelsregisterlichen Vollzugs, die von der Gesellschaft getragen werden.
- 8.2 Die Beteiligten sind unterrichtet über
- 8.2.1 die Haftung der Käufer 1, 2 und 3 dafür, dass die Einlagen auf die übertragenen Geschäftsanteile und auf die Geschäftsanteile aller anderen Gesellschafter vollwertig erbracht wurden und dass die Gesellschaft keine Auszahlungen zu Lasten des zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögens an die Gesellschafter vorgenommen hat,
 - 8.2.2 darüber, dass im Verhältnis zur Gesellschaft nur derjenige als Inhaber eines GmbH-Geschäftsanteils gilt, wer als solcher in der im Handelsregister aufgenommenen Liste eingetragen ist (§ 16 Abs. 1 GmbHG), dass bei unrichtiger Gesellschafterliste die Gefahr eines Anteilserwerbs von fehlerhaft eingetragenen Gesellschaftern besteht (§ 16 Abs. 3 GmbHG), und dass der beurkundende Notar verpflichtet ist, nach Wirksamwerden von Veränderungen, an denen er mitgewirkt hat, eine Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen (§ 40 Abs. 2 GmbHG),
 - 8.2.3 die Verpflichtung der Gesellschafter, über alle Beschlüsse unverzüglich nach der Beschlussfassung eine Niederschrift aufzunehmen und zu unterzeichnen.

- 8.3 Die Beteiligten erklärten, dass zum Vermögen der Gesellschaft kein im Geltungsbereich des GrEStG liegender Grundbesitz gehört.
- 8.4 Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl gültig. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gilt eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende gültige bzw. durchführbare Regelung als vereinbart.

Das Protokoll wurde den Erschienenen in Gegenwart des Notars vorgelesen, von ihnen genehmigt und alsdann eigenhändig, wie folgt, unterschrieben: